

## Grundsatzerklärung zur Menschenrechtsstrategie von RSM Ebner Stolz

---

Die RSM Ebner Stolz Gruppe umfasst die RSM Ebner Stolz Mönning Bachem Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwälte Partnerschaft mbB, die RSM Ebner Stolz GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft und ihre angeschlossenen Unternehmen sowie die RSM Ebner Stolz Management Consultants GmbH (nachfolgend „**RSM Ebner Stolz**“ genannt).

Als führende Prüfungs- und Beratungsgesellschaft handelt RSM Ebner Stolz jederzeit verantwortlich. RSM Ebner Stolz ist sich daher bewusst, dass die Umsetzung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten aus dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (nachfolgend „LkSG“ genannt) in eigenen Geschäftstätigkeiten sowie in Liefer- und Wertschöpfungsketten ein andauernder Prozess ist. RSM Ebner Stolz nimmt diese Herausforderung an und überprüft regelmäßig die strategischen Ansätze sowie Maßnahmen ihres unternehmerischen Handelns mit dem Ziel einer kontinuierlichen Verbesserung. Bei menschenrechtlichen und umweltbezogenen Themen orientiert sich RSM Ebner Stolz an den „17 Sustainable Development Goals“ des Global Compact der Vereinten Nationen.

### I. Verantwortlichkeit

Verantwortlich für die Einhaltung und Umsetzung dieser Grundsatzerklärung zur Achtung der Menschenrechte und der Umwelt ist die RSM Ebner Stolz Partnervollversammlung. Die Überprüfung der Wirksamkeit der nachfolgend dargelegten Menschenrechtsstrategie obliegt dem LkSG-Beauftragten.

### II. Risikoanalyse

Um im eigenen Geschäftsbereich sowie der Lieferketten Verstöße gegen Menschenrechte oder Umweltstandards effektiv zu verhindern, hat RSM Ebner Stolz im Rahmen einer umfangreichen Risikoanalyse alle Bereiche analysiert.

Die Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich hat unter Einbindung aller relevanten Funktionsbereiche stattgefunden. Gegenstand dieser Risikoanalyse waren die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken nach dem LkSG. Die identifizierten Risiken wurden im Hinblick auf den Schweregrad und die Eintrittswahrscheinlichkeit analysiert. Der eigene Verursacherbeitrag, sowie das Einflussvermögen auf das Risiko bildeten dabei einen Bestandteil der Betrachtung.

Im Rahmen der durchgeführten Risikoanalyse betrachtet RSM Ebner Stolz das Thema Arbeitsschutz (Arbeitszeit) als prioritäres Risiko.

Die Risikoanalyse im **eigenen Geschäftsbereich** wird jährlich wiederholt. Dabei werden die im jeweiligen Vorjahr identifizierten Risiken auf Relevanz und Vollständigkeit überprüft. Beschwerden, die RSM Ebner Stolz im Rahmen des Beschwerdeverfahrens erreichen und die Relevanz für den eigenen Geschäftsbereich haben, fließen ebenso in die Risikobetrachtung ein.

Bei den **unmittelbaren Zulieferern** des eigenen Geschäftsbereichs hat RSM Ebner Stolz erstmals im Geschäftsjahr 2024 eine Risikoanalyse zu LkSG-bezogenen Risiken durchgeführt.

Hierbei wurden zunächst die unmittelbaren Zulieferer einer abstrakten Risikobewertung in Bezug auf länder- und branchenspezifische Risiken unterzogen. Für diese Betrachtung wurden

unterschiedliche Menschenrechts- und Umweltindizes sowie -rankings verwendet, wie beispielsweise der Children's Rights in the Workplace Index, der Political Freedom Index oder der Environmental Performance Index. Diese Risikoanalyse wird jährlich aktualisiert.

Als prioritäres Risiko in der Lieferkette von RSM Ebner Stolz wurde insbesondere ein Risiko für einen Verstoß gegen das Mindestlohnengesetz bei den folgenden unmittelbaren Zulieferern identifiziert: Getränkelieferanten, Caterer, Reinigungs-/ Raumpflegeteams, IT-Hardware-Lieferanten, Werbendienstleistungen einschl. Versand, Gewerke Dienstleistung. Bei diesen Unternehmen ist das Risiko ein Branchenrisiko. Aufgrund bestehender Maßnahmen, welche Risiken in den relevanten Bereichen vorbeugen, wird das Risiko bei unmittelbaren Zulieferern für menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken jedoch insgesamt als niedrig eingestuft.

Der LkSG-Beauftragte von RSM Ebner Stolz wird die Wirksamkeit des Risikomanagements jährlich und anlassbezogen überprüfen und mindestens jährlich direkt an den nationalen Geschäftsführungsausschuss berichten.

### **III. Menschenrechtsstrategie**

Zur Verhinderung menschenrechts- und umweltbezogener Pflichten hat RSM Ebner Stolz sowohl im eigenen Geschäftsbereich als auch bei ihren unmittelbaren Zulieferern eine Menschenrechtsstrategie, die sich an den Ergebnissen aus der Risikoanalyse orientiert, verankert.

#### **1. Erwartungshaltung**

RSM Ebner Stolz erwartet von ihren Beschäftigten und Zulieferern, menschenrechtliche und umweltbezogene Verstöße gemäß LkSG zu vermeiden und, falls sie auftreten, unverzüglich zu beenden.

Die konkreten Erwartungen an die Zulieferer hat RSM Ebner Stolz in Form eines Verhaltenskodex für Geschäftspartner genauer formuliert.

#### **2. Umsetzung**

RSM Ebner Stolz sensibilisiert die Beschäftigten im eigenen Geschäftsbereich für LkSG-relevante Risiken, indem sie einen Verhaltenskodex für Beschäftigte erstellt, der auf diese Themen eingeht. Es wird erwartet, dass die Einhaltung von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Standards verpflichtend eingehalten werden. Der Verhaltenskodex für Beschäftigte wird den Beschäftigten zugänglich gemacht.

RSM Ebner Stolz adressiert mit dem Verhaltenskodex für Geschäftspartner von RSM Ebner Stolz ihre menschenrechtlichen und umweltbezogenen Erwartungen.

Die Menschenrechtsstrategie von RSM Ebner Stolz wird entlang ihrer eigenen Lieferkette durch die Implementierung geeigneter Praktiken konsolidiert, um festgestellte Risiken vorzubeugen.

Die Einhaltung dieser Menschenrechtsstrategie steht für RSM Ebner Stolz an oberster Stelle. Daher wird RSM Ebner Stolz bei potenziellen Verletzungen der Menschenrechtsstrategie unverzüglich reagieren und angemessene Maßnahmen zur Aufdeckung möglicher Verstöße und zur Abhilfe bei festgestellten Verstößen einleiten. Festgestellte Verstöße werden nicht toleriert, konsequent verfolgt und können rechtliche Konsequenzen bis hin zur Kündigung von Anstellungsverhältnissen bzw. Geschäftsbeziehungen nach sich ziehen.

#### **IV. Präventionsmaßnahmen**

Zur Verankerung der Präventionsmaßnahmen im Rahmen der Menschenrechtsstrategie orientiert sich RSM Ebner Stolz an den Ergebnissen der regelmäßig durchgeführten Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich und in Bezug auf die unmittelbaren Zulieferer.

Um Verstöße gegen die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten aus dem LkSG im eigenen Geschäftsbereich und bei unmittelbaren Zulieferern vorzubeugen, hat RSM Ebner Stolz insbesondere ein Beschwerdeverfahren implementiert, das Schulungsprogramm Arbeitssicherheit für Beschäftigte weiter entwickelt, die Lieferantenselbstauskunft angepasst sowie den Verhaltenskodex für Geschäftspartner etabliert.

#### **V. Abhilfemaßnahmen**

Im Falle von Verletzungen menschenrechts- oder umweltbezogener Pflichten im eigenen Geschäftsbereich wird RSM Ebner Stolz konsequent und unverzüglich angemessene Abhilfemaßnahmen einleiten. Dabei wird darauf geachtet, dass die Abhilfemaßnahmen für Tätigkeiten im eigenen Geschäftsbereich zu einer Beendigung der Verletzung führen.

Auch bei unmittelbaren Zulieferern wird RSM Ebner Stolz konsequent und unverzüglich angemessene Abhilfemaßnahmen für Verletzungen von menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflichten einleiten. Sofern die Verletzung nicht in absehbarer Zeit beendet werden kann, wird RSM Ebner Stolz ein Konzept erstellen, das zur Beendigung oder Minimierung von Verletzungen führen soll. Auch bei substantiiertem Kenntnis von Verstößen bei mittelbaren Zulieferern führt RSM Ebner Stolz eine Risikoanalyse durch und erstellt ein Konzept zur Minimierung oder Beendigung der Verletzungen. Die jeweiligen Konzepte enthalten jeweils einen konkreten Zeitplan. Um das Risiko zu minimieren kann RSM Ebner Stolz in einem solchen Fall zumindest temporär die Geschäftsbeziehung aussetzen. Bei schwerwiegenden Verletzungen menschenrechtlicher oder umweltbezogener Pflichten; wenn die Umsetzung der erarbeiteten Maßnahmen des Konzepts nach Ablauf der festgelegten Frist keine Abhilfe schafft, sowie wenn RSM Ebner Stolz keine mildereren Mittel zur Verfügung stehen oder RSM Ebner Stolz ihr Einflussvermögen voraussichtlich nicht stärken kann, steht es RSM Ebner Stolz als Ultima-Ratio zu, die Geschäftsbeziehung vollständig abubrechen.

Um die Wirksamkeit der getroffenen Abhilfemaßnahmen festzustellen, erfolgt einmal im Jahr und anlassbezogen eine Prüfung durch den LkSG-Beauftragten. Dabei werden die Erkenntnisse aus dem Beschwerdeverfahren berücksichtigt.

#### **VI. Beschwerdeverfahren**

RSM Ebner Stolz hat ein geeignetes Beschwerdeverfahren eingeführt, das lieferkettenbezogene Meldungen von Zulieferern und auch von sonstigen eventuell durch die Lieferkette betroffene Personen aufnimmt. Dieses wurde sowohl für interne als auch für externe, öffentliche und anonyme Meldungen zugänglich gemacht. Die Verfahrensordnung für dieses Beschwerdesystem befindet sich auf Website von RSM Ebner Stolz und ist öffentlich verfügbar.

#### **VII. Regelmäßige Überprüfung der getroffenen Maßnahmen**

Die aufgeführten Präventions- und Abhilfemaßnahmen (aus der Risikoanalyse, dem Beschwerdeverfahren und der Menschenrechtsstrategie) werden regelmäßig auf ihre Wirksamkeit überprüft. Dies erfolgt sowohl anlassbezogen als auch regelmäßig intern durch die

wechselseitige Kontrolle verschiedener Hierarchien, einschließlich des LkSG-Beauftragten und mithilfe verschiedener Indikatoren. Diese fortdauernden Prüfungen können zusätzlich durch weitere anlassbezogene Prüfungen erweitert werden, sollte RSM Ebner Stolz in eine veränderte oder erweiterte Risikolage sowohl im eigenen Geschäftsbereich als auch beim unmittelbaren Zulieferer gelangen.

### **VIII. Mittelbare Zulieferer**

RSM Ebner Stolz wird im Falle einer substantiierten Kenntnis von Verstößen bei mittelbaren Zulieferern umgehend reagieren. Es wird eine Risikoanalyse durchgeführt, Präventionsmaßnahmen verankert, ein Konzept zur Verhinderung, Beendigung oder Minimierung von Verstößen erstellt und anschließend umgesetzt. Hinweise, die menschenrechts- und umweltbezogene Risiken und Verstöße eines mittelbaren Zulieferers betreffen, können jederzeit über das Beschwerdesystem von RSM Ebner Stolz gemeldet werden und fließen in den unter „Beschwerdeverfahren“ geschilderten Prozess ein.

### **IX. Dokumentations- und Berichtspflicht**

RSM Ebner Stolz wird fortlaufend und unternehmensintern die Erfüllung der Sorgfaltspflichten dokumentieren.

Darüber hinaus erstellt RSM Ebner Stolz jährlich einen Bericht über die Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten im vergangenen Geschäftsjahr und macht diesen spätestens vier Monate nach Ende eines jeden Geschäftsjahres auf der Internetseite von RSM Ebner Stolz für einen Zeitraum von sieben Jahren kostenfrei öffentlich zugänglich.